

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stabsstelle 3-0-10
Verantwortung: Herr Telli

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Beratungsfolge

09.12.2025	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Beschlussfassung
------------	--	------------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Nach § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind
2 dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner
3 Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von § 7 Abs. 4 der
4 Hauptsatzung der Stadt Oberhausen verfügt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und
5 Integration der Stadt Oberhausen zur Erledigung seiner Aufgaben über eine eigene
6 Geschäftsstelle. Für die Sachkosten der Geschäftsstelle stellt die Stadt Oberhausen
7 dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration finanzielle Mittel zur Verfügung.
8 Für die Arbeit der Geschäftsstelle und zur Verwendung der Sachkosten für die
9 Geschäftsstelle erlässt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt
10 Oberhausen diese Richtlinien. Die Richtlinien für die Geschäftsführung des Ausschusses für
11 Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen und zur Verwendung der
12 Sachkosten für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und
13 Integration der Stadt Oberhausen sind durch das neu gewählte Gremium für die
14 Legislaturperiode zu beschließen.

Anlage/n

1 - ACI - Richtlinien für die Geschäftsführung Sachkosten

**Richtlinien für die Geschäftsführung des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
und zur Verwendung der Sachkosten für die
Geschäftsführung des Integrationsrates
vom 09. Dezember 2025**

Präambel

Nach § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen verfügt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen zur Erledigung seiner Aufgaben über eine eigene Geschäftsstelle. Für die Sachkosten der Geschäftsstelle stellt die Stadt Oberhausen dem Integrationsrat finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Arbeit der Geschäftsstelle und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsstelle hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration diese Richtlinien erlassen.

**§ 1
Allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Die/der Geschäftsführer/-in ist die/der Vorgesetzte der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle.
- (2) Die/der Geschäftsführer/-in vertritt den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Landesintegrationsrat bei den Geschäftsführer/innen-Treffen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- (4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration über alle den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten.
- (5) Die Geschäftsstelle betreut die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (6) Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig für alle ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration eine Kommunikationsstelle zwischen Politik und Verwaltung.
- (7) Die Geschäftsstelle erbringt den Nachweis der sachgemäßen Verwendung der Finanzmittel gegenüber der Revision und dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sowie dem Oberbürgermeister.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und dessen Arbeitsgremien zuständig.
- (2) Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden durch die Geschäftsstelle gesammelt, dokumentiert und den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zugänglich gemacht.
- (3) Die Dokumentation erfolgt sowohl in gedruckter Form als auch im Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 3

Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert und den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zugänglich gemacht.
- (2) Die Dokumentation erfolgt sowohl in gedruckter Form als auch im Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 4

Umsetzung von Entscheidungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach den Vorgaben der Geschäftsordnung sowie der dazugehörigen Richtlinien um.

§ 5

Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsstelle

- (1) Ausgaben sind nur im Rahmen der Aufgabenstellung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erleichterung der Zusammenarbeit innerhalb der Vertretung und der zügigen Bewältigung der Aufgaben zulässig.
- (2) Die Ausgaben dienen z.B. der Abdeckung von Aufwendungen für Bürokosten, EDV, Durchführung von Sitzungen, Empfängen, Seminaren, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und sind als wesentliche Ausgabearten in den Nachweisen darzustellen.
- (3) Die Nachweise sind der Prüfung zugänglich zu machen.
- (4) Über Einzelausgaben bis zur Höhe von 500,-- € entscheidet die/der Geschäfts-führer/-in. Über Einzelausgaben ab 500,-- € entscheidet der Arbeitskreis Personal und Organisation im Umlaufverfahren.
- (5) Auszahlungen erfolgen in der Regel unbar und sind nur nach dem Vier-Augen-Prinzip möglich. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Originalbelegen erfolgen.

- (6) Für geringfügige Barauszahlungen kann eine Barkasse eingerichtet werden. Die/der Geschäftsführer/-in ist verantwortlich für die Führung der Barkasse, im Vertretungsfall ist die/der Sachbearbeiter/-in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuständig.
- (7) Der Höchstbetrag des Bargeldbestandes sollte 500,-- € nicht übersteigen. Die Barmittel und Belege sind sicher aufzubewahren. Für jede Zahlung muss ein entsprechender Originalbeleg vorhanden sein.
- (8) Die Verwendung der Mittel insgesamt ist dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration jährlich in schriftlicher Form einer Gesamtkostenaufstellung sowie der/dem Oberbürgermeister/-in in Form eines Rechenschaftsberichtes nachzuweisen.
- (9) Zwei vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählte Revisoren/-innen prüfen jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Mittel und geben dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber einen Bericht.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration treten mit ihrer Annahme durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.